

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 23

Donnerstag, 08. Juni 2017

---

### SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

---

12.06.2017, 17:00 Uhr

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 – Raum Jinotega

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 10. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.03.2017 – öffentlicher Teil
3. Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Solingen zum 31.12.2015
4. Forderungsmanagement  
hier: Umsetzungsschwerpunkte zur Optimierung des Forderungsmanagements
5. Verschiedenes

#### Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 10. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 20.03.2017 – nichtöffentlicher Teil
3. Befristung/Dauer von Bestellungen von Prüfern der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 2 GO NRW
4. Verschiedenes

---

13.06.2017, 17:00 Uhr

#### Unterausschuss Aufgabenkritik

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 102

#### Tagesordnung - öffentlich -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokolle der 08. Sitzung des Unterausschusses Aufgabenkritik am 07.03.2017

3. Bericht aus dem HSP-Team  
- mündlicher Bericht -
4. Strategische Neuausrichtung IT / e-Government  
- Sachstandsbericht -
5. Versendung von Ratsunterlagen  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.02.2017
6. Verschiedenes

---

13.06.2017, 17:00 Uhr

#### Zentraler Betriebsausschuss

TBS, Dültgenstaler Straße 61, Haus H – Aufenthaltsraum UG

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Niederschrift der 11. Sitzung am 07.03.2017
3. Jahresabschluss 2016 der Technischen Betriebe Solingen  
Feststellung des Jahresabschlusses
4. Einladung des Wirtschaftsprüfers für eine Stellungnahme zur Übernahme der SBG durch die TBS  
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2017

---

Herausgeber:

#### Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich      Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion            Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail                amtsblatt@solingen.de

Satz                    Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb              Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

5. Quartalsbericht 1. Quartal 2017 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
6. Quartalsbericht 1. Quartal 2017 der Technischen Betriebe Solingen
7. Quartalsbericht 1. Quartal 2017 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Solingen
8. Sachstand Wasserversorgungskonzept
9. Errichtung eines weiteren Wertstoffhofes
10. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Niederschrift der 11. Sitzung am 07.03.2017
3. Jahresabschluss 2016 der Entsorgung Solingen GmbH
4. Quartalsbericht 1. Quartal 2017 der Entsorgung Solingen GmbH
5. Neue Entwicklung im Abfallrecht  
- Gewerbeabfallverordnung und Verpackungsgesetz
6. Verschiedenes

---

### **BEKANNTMACHUNG**

---

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

---

Im Zusammenhang mit Datenübermittlungen aus dem Melderegister weist das Bürgerbüro der Stadt Solingen als Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) auf folgende Widerspruchsrechte hin:

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung

oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten sind schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Stadtdienst Einwohnerwesen – Bürgerbüro –, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen oder in einem der Solinger Bürgerbüros:

<b>Bürgerbüro Mitte</b>	<b>Bürgerbüro Höhscheid</b>	<b>Bürgerbüro Ohligs</b>
Mummstraße 10 42651 Solingen	Gasstraße 22 42657 Solingen	Kieler Straße 15 42697 Solingen
Mo. - Fr. 8 - 18 Uhr Sa. 9 - 12 Uhr	Mo. - Fr. 8 - 13 Uhr zusätzlich: Mo.+Di. 14- 16 Uhr Do. 14- 18 Uhr	Mo. - Fr. 8 - 13 Uhr zusätzlich: Mo.+Do. 14- 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr

Solingen, den 06.06.2017

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Würges

Abteilungsleiter / stellv. Stadtdienstleiter